

Akkreditierungsentscheid des Schweizerischen Akkreditierungsrats

Institutionelle Akkreditierung der Pädagogischen Hochschule Zug

I. Rechtliches

Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG), SR 414.20

Verordnung des Hochschulrates vom 28. Mai 2015 (Stand 1. Januar 2018) über die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG), SR 414.205.3

Reglement vom 12. März 2015 über die Organisation des Schweizerischen Akkreditierungsrats (OReg-SAR)

II. Sachverhalt

Die Pädagogische Hochschule Zug (PH Zug) hat mit Schreiben vom 17.09.2019 ein Akkreditierungsgesuch als pädagogische Hochschule beim Akkreditierungsrat eingereicht.

Die PH Zug hat die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung AAQ als Akkreditierungsagentur gewählt.

Der Akkreditierungsrat hat am 6. Dezember 2019 Eintreten auf das Gesuch der PH Zug entschieden und die Unterlagen an die AAQ weitergeleitet.

Die AAQ hat das Verfahren am 8. Juni 2020 eröffnet.

Die von der AAQ eingesetzte Gutachtergruppe hat auf der Grundlage des Selbstbeurteilungsberichts vom 20. Januar 2021 und der Vor-Ort-Visite vom 5.-6. Mai 2021 an der PH Zug geprüft, ob die Qualitätsstandards nach HFKG erfüllt sind, und einen entsprechenden Bericht verfasst (vorläufiger Bericht der Gutachtergruppe vom 28. Juni 2021).

Die AAQ hat gestützt auf die verfahrensrelevanten Unterlagen, insbesondere den Selbstbeurteilungsbericht und den vorläufigen Bericht der Gutachtergruppe, den Entwurf des Akkreditierungsantrags formuliert und der PH Zug am 28. Juni 2021 zur Stellungnahme vorgelegt.

Die PH Zug hat am 15. Juli 2021 zum Bericht der Gutachtergruppe und zum Akkreditierungsantrag der AAQ Stellung genommen.

Aufgrund der Stellungnahme der PH Zug hat die Gutachtergruppe ihren Bericht mit Datum vom 9. August 2021 angepasst und die AAQ hat den Akkreditierungsantrag mit Datum vom 9. August 2021 fertiggestellt.

Die AAQ hat mit Schreiben vom 9. August 2021 beim Schweizerischen Akkreditierungsrat Antrag auf Akkreditierung der Hochschule eingereicht und dem Akkreditierungsrat den begründeten Antrag der Agentur, den Bericht der Gutachtergruppe, die Stellungnahme der Hochschule und ihren Selbstbeurteilungsbericht übermittelt.

III. Erwägungen

1. *Bewertung der Gutachtergruppe*

Auf der Grundlage der Analyse aller vom HFKG vorgesehenen Standards stellt die Gutachtergruppe fest, dass die PH Zug über ein Qualitätssicherungssystem verfügt, welches alle Bereiche der Hochschule erfasst. Ausserdem pflege die PH Zug eine Kultur des Dialogs, welche zu einer gelebten Qualität und einem hohen Engagement der Angehörigen der Hochschule führe. Die Kommunikation erfolge zielgruppengerecht und über diverse Kanäle, was zu einer offenen Kommunikationskultur beitrage. Die Profilierung in den Bereichen Lehre, Forschung und Dienstleistung sei dem Hochschultyp «Pädagogische Hochschule» angemessen und die Ressourcen würden sorgfältig eingesetzt.

Dennoch erkennt die Gutachtergruppe in einigen Bereichen auch Verbesserungspotential: Insbesondere verweist sie auf die Notwendigkeit einer umfassenden Qualitätssicherungsstrategie und eines Kennzahlencockpits.

Bezüglich der Nutzung von Kennzahlen für strategische Entscheide kommt die Gutachtergruppe zum Schluss, dass die PH Zug zwar relevante Daten erhebt, diese jedoch mehr dem Bedarf der einzelnen Einheiten als der Hochschule insgesamt entsprechen. Die Daten werden auch direkt innerhalb der einzelnen Einheiten aufbereitet. Die Gutachtergruppe empfiehlt der PH Zug daher ein Kennzahlencockpit als Managementtool, um diese Daten einfacher zusammenzuführen und auf deren Basis strategische Entscheide treffen zu können. Die PH Zug verfügt gemäss Gutachtergruppe zwar über ein QM-Konzept, allerdings fehle eine umfassende Strategie. Weiter soll ein schlüssiges Evaluationskonzept erstellt werden, um alle Leistungsbereiche gleichermassen im QM-System zu verankern. Das heutige QM-System wurde 2018 auf Basis bestehender Elemente erarbeitet und im Hinblick auf den Akkreditierungsprozess 2020 aktualisiert. Nach Überprüfung aller Standards schlägt die Gutachtergruppe eine Akkreditierung der PH Zug mit folgenden Auflagen vor:

Standard 1.1: Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs legt ihre Qualitätssicherungsstrategie fest. Diese Strategie enthält die Leitlinien eines internen Qualitätssicherungssystems, das darauf abzielt, die Qualität der Tätigkeiten der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs und deren langfristige Qualitätsentwicklung zu sichern sowie die Entwicklung einer Qualitätskultur zu fördern.

Erwägungen der Gutachtergruppe gemäss Bericht AAQ: In ihrer Analyse zu Standard 1.1 kommt die Gutachtergruppe zum Schluss, dass die PH Zug zwar ein QM-Konzept erarbeitet hat, sie

vermisst indes eine eigentliche Qualitätssicherungsstrategie. Die Gutachtergruppe empfiehlt eine Auflage, die sie mit Standard 5.1 verbindet, um die Kommunikation der Qualitätssicherungsstrategie sicherzustellen:

Auflage 1: Die PH Zug formuliert und publiziert eine hochschulweite Qualitätssicherungsstrategie.

Standard 2.2: Das Qualitätssicherungssystem trägt systematisch zur Bereitstellung von relevanten und aktuellen quantitativen und qualitativen Informationen bei, auf die sich die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs stützt, um laufende und strategische Entscheidungen zu treffen.

Erwägungen der Gutachtergruppe gemäss Bericht AAQ: In ihrer Analyse zu Standard 2.2 kommt die Gutachtergruppe zum Schluss: Die PH Zug erhebt relevante Daten, «jedoch werden diese in den einzelnen Einheiten aufbereitet und könnten bzw. sollten einfacher zusammengeführt werden. Auch ist die strategische Steuerung auf Basis der Daten für die Gutachtenden nicht durchgängig erkennbar. Die Gutachterinnen und Gutachter haben den Eindruck, dass viele Entscheidungen diskursiv getroffen werden und dass die Kompetenzen in den einzelnen Einheiten (Leistungsbereiche, Bereiche) liegen. Ein Kennzahlencockpit als Managementtool könnte der PH Zug helfen, Daten «auf Knopfdruck» zusammenzuführen und auf dieser Basis formalisierte und strategische Entscheide zu treffen.» Die Gutachtergruppe empfiehlt eine Auflage:

Auflage 2: Die PH Zug überprüft ihre Kennzahlen, führt diese z. B. in Form eines Kennzahlencockpits – zusammen um sie für strategische Entscheide nutzbar zu machen.

Standard 3.2: Das Qualitätssicherungssystem sieht eine regelmässige Evaluation der Lehr- und Forschungstätigkeit, der Dienstleistungen sowie der Ergebnisse vor.

Erwägungen der Gutachtergruppe gemäss Bericht AAQ: In ihrer Analyse zu Standard 3.2 stellt die Gutachtergruppe fest, dass die Evaluationstätigkeit der PH Zug im QM-Konzept eine Grundlage hat und dass die Ergebnisse in einem Bericht in einen hochschulübergreifenden Kontext gebracht werden. Die Gutachtergruppe vermisst jedoch ein stringentes Evaluationskonzept, das für alle Leistungsbereiche gleichermaßen den Rahmen bildet. Die Gutachtergruppe empfiehlt eine Auflage:

Auflage 3: Die PH Zug verfasst ein stringentes Evaluationskonzept, welches alle Leistungsbereiche erfasst.

2. Akkreditierungsantrag der AAQ

Die AAQ hält in ihrem Akkreditierungsantrag fest, dass die Analyse der Gutachtergruppe sich auf alle Standards bezieht und die Schlussfolgerungen nachvollziehbar sind. Die AAQ stellt weiter fest, dass die vorgeschlagenen Auflagen geeignet sind, um den festgestellten Bedarf an Weiterentwicklung des Qualitätssicherungssystems sicherzustellen.

In ihrem Akkreditierungsantrag an den Akkreditierungsrat übernimmt die AAQ die Empfehlung der Gutachtergruppe und beantragt unter Berücksichtigung der obigen Erwägungen und gestützt auf:

- den Selbstbeurteilungsbericht der PH Zug

- den Bericht der Gutachtergruppe
- die Stellungnahme der PH Zug

die Akkreditierung der PH Zug mit drei Auflagen:

- Auflage 1 (zu Standard 1.1 in Verbindung mit 5.1):
Die PH Zug formuliert und publiziert eine hochschulweite Qualitätssicherungsstrategie.
- Auflage 2 (zu Standard 2.2):
Die PH Zug überprüft ihre Kennzahlen, führt diese z. B. in Form eines Kennzahlencockpits zusammen, um sie für strategische Entscheide nutzbar zu machen.
- Auflage 3 (zu Standard 3.2):
Die PH Zug verfasst ein stringentes Evaluationskonzept, welches alle Leistungsbereiche erfasst.

Die AAQ hält eine Frist von 24 Monaten zur Erfüllung der Auflagen für angemessen.

Die AAQ schlägt vor, die Überprüfung der Auflagenerfüllung im Rahmen einer «sur dossier»-Prüfung durch zwei Gutachtende der ursprünglichen Gutachtergruppe vornehmen zu lassen.

3. Stellungnahme der PH Zug

Die PH Zug zeigt in einer umfassenden Stellungnahme auf, wie sie beabsichtigt, die Auflagen umzusetzen und bedankt sich bei den Gutachterinnen und Gutachtern wie auch bei den Projektleitern der AAQ. Die gemachten Auflagen sind für die PH Zug grösstenteils nachvollziehbar und sie anerkennt insbesondere die Notwendigkeit einer umfassenden QM-Strategie. Sie nimmt zu den einzelnen Auflagen wie folgt Stellung:

Auflage 1: Die PH Zug formuliert und publiziert eine hochschulweite Qualitätssicherungsstrategie.

Bezüglich Auflage 1 zu Standard 1.1 fragt sich die PH Zug, ob das Dokument «Qualitätsmanagement-Konzept» nicht einfach den falschen Titel trage, da andere akkreditierte Hochschulen inhaltlich ähnliche Dokumente als «Qualitätssicherungsstrategie» führen würden. Bezüglich der Sichtbarmachung und öffentlichen Kommunikation der Qualitätsstrategie anerkennt die PH Zug jedoch, dass die vorliegenden Dokumente hierzu wenig geeignet sind und es zu diesem Zweck einer Überarbeitung derselben bedarf. Die PH Zug akzeptiert die Auflage daher im Sinne der Notwendigkeit, die in den bestehenden Dokumenten vorhandenen Elemente der QS-Strategie in einem gesonderten und für die Veröffentlichung geeigneten Papier mit dem Titel «Qualitätssicherungsstrategie» zusammenzustellen.

Auflage 2: Die PH Zug überprüft ihre Kennzahlen, führt diese z. B. in Form eines Kennzahlencockpits – zusammen um sie für strategische Entscheide nutzbar zu machen.

Diese Auflage widerspiegelt das Ergebnis des Selbstbeurteilungsberichts der PH Zug und ist für die Hochschulleitung somit nachvollziehbar.

Ursprüngliche Auflage 3 (gemäss Gutachtergruppe und AAQ): *Die PH Zug verfasst ein stringentes Evaluationskonzept, welches alle Leistungsbereiche und alle Bereiche erfasst.*

Die PH Zug ist damit einverstanden, dass die je Leistungsbereich separat festgelegten Evaluationskonzepte in einem Gesamtkonzept zusammengeführt werden sollen. Da sich das Evaluationskonzept ausschliesslich auf Forschung, Lehre und Dienstleistung bezieht und die Leistungen der internen Hochschulverwaltung nicht Gegenstand von Standard 3.1 sind, beantragt die PH Zug in ihrer Stellungnahme, Auflage 3 wie folgt anzupassen:

Die PH Zug verfasst ein stringentes Evaluationskonzept, welches alle Leistungsbereiche erfasst.

Die Gutachtergruppe und die AAQ haben die Begründung der durch die PH Zug beantragten Änderung nachverfolgt und übernommen. Schlussendlich wurde die Auflage 3 in ihrem Antrag an dem Akkreditierungsrat in diesem Sinn geändert.

4. Beurteilung des Schweizerischen Akkreditierungsrats

Der Bericht der Gutachtergruppe und der Akkreditierungsantrag der AAQ sind vollständig und stichhaltig begründet. Sie ermöglichen es dem Akkreditierungsrat einen Entscheid zu fällen.

Aus dem Akkreditierungsantrag der AAQ geht angemessen hervor, dass die PH Zug die Voraussetzungen für die institutionelle Akkreditierung gemäss Artikel 30 HFKG, die durch die Qualitätsstandards (Art. 22 und Anhang 1 der Akkreditierungsverordnung) konkretisiert werden, erfüllt. Namentlich verfügt die PH Zug über ein Qualitätssicherungssystem, welches alle Bereiche der PH Zug erfasst und erlaubt, die Ziele der PH Zug als Pädagogische Hochschule zu erreichen.

Die Auflagen, die die Gutachtergruppe beantragt und die von der Agentur übernommen wurden, erachtet der Akkreditierungsrat als schlüssig. Er übernimmt diese Auflagen gemäss dem Akkreditierungsantrag, da sie eine klare Grundlage für Massnahmen der PH Zug zur Behebung der festgestellten Mängel formulieren.

IV. Entscheid

Gestützt auf die Rechtsgrundlage, den Sachverhalt und die Erwägungen entscheidet der Akkreditierungsrat:

1. Die Pädagogische Hochschule Zug (PH Zug) ist akkreditiert als Pädagogische Hochschule unter nachstehenden Auflagen:
 - 1.1 Die PH Zug formuliert und publiziert eine hochschulweite Qualitätssicherungsstrategie.
 - 1.2 Die PH Zug überprüft ihre Kennzahlen, führt diese – z.B. in Form eines Kennzahlencockpits – zusammen um sie für strategische Entscheide nutzbar zu machen.
 - 1.3 Die PH Zug verfasst ein stringentes Evaluationskonzept, welches alle Leistungsbereiche erfasst.

2. Die PH Zug muss dem Akkreditierungsrat innerhalb von 24 Monaten ab Entscheid des Akkreditierungsrats, d.h. bis zum 23. September 2023, Bericht über die Erfüllung der Auflagen erstatten.
3. Die Überprüfung der Auflagenerfüllung erfolgt im Rahmen einer «sur dossier» durch 2 Gutachtende der ursprünglichen Gutachtergruppe.
4. Der Schweizerische Akkreditierungsrat erteilt die Akkreditierung für eine Dauer von sieben Jahren ab dem Datum des Entscheids, d. h. bis zum 23. September 2028.
5. Der Schweizerische Akkreditierungsrat veröffentlicht die Akkreditierung in elektronischer Form auf www.akkreditierungsrat.ch.
6. Der Schweizerische Akkreditierungsrat stellt der PH Zug eine Urkunde aus.
7. Die PH Zug erhält das Recht, das Siegel «Institutionell akkreditiert nach HFKG für 2021-2028» zu verwenden.

Bern, 24. September 2021

Präsident des Schweizerischen
Akkreditierungsrats



Prof. Dr. Jean-Marc Rapp

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen Beschwerde geführt werden.